

(3) Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Ersuchen des Ministeriums des Innern desjenigen Landes, in dem die umzuschreibenden Grundstücke gelegen sind. Das Ersuchen ergeht auf Antrag der als Rechtsträger einzutragenden WMAS.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen, — Vertragsbedingungen und Tarif für Arbeitsleistungen —

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBI. S. 1197) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die MAS werden auf Grund von Verträgen tätig, die von den werktätigen Bauern selbst oder über ihre VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) mit den MAS über Feld-, Drusch- und Transportarbeiten abgeschlossen werden. Die Verträge bedürfen der Schriftform.

(2) Die Verträge sollen vor Beginn der durchzuführenden Kampagne abgeschlossen werden.

(3) Die MAS haben die übernommenen Arbeiten zeitgemäß und in einwandfreier Qualität durchzuführen.

§ 2

(1) Die Durchführung der im V²trag genannten Arbeiten ist vom Auftraggeber zu tätigen.

(2) Die Rechnungstellung hat entsprechend der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Lieferungs- und Zahlungsbedingungen — (ZVOB1. I S. 548) zu erfolgen.

§ 3

Für Feld- und Druscharbeiten der MAS gilt der dieser Durchführungsbestimmung als Anlage beigefügte Tarif. Für Transport- und Reparaturarbeiten der MAS gelten die preisamtlich genehmigten Preise.

§ 4

(1) Die Bezahlung aller Leistungen der MAS, ausgenommen Reparaturarbeiten, kann auch in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen erfolgen; bei der Umrechnung der Bartarife sind die im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Aufkaufpreise der WEAB zugrunde zu legen. Die Produkte sind vom Auftraggeber an die VVEAB abzuliefern, die den Gegenwert binnen 5 Tagen auf das Konto der MAS bei der Deutschen Notenbank überweist.

(2) Die Bezahlung von Reparaturarbeiten kann nur durch Deutsche Mark der Deutschen Notenbank erfolgen.

§ 5

Für die Bezahlung der Rechnungen gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. I S. 548). In besonderen Ausnahmefällen kann Stundung des Rechnungsbetrages bis 14 Tage nach Einbringung der Ernte bei der MAS beantragt werden.

§ 6

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus Verträgen der MAS mit den Bauern, ist der Beirat der MAS hinzuzuziehen.

(2) Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so hat die MAS den Streitfall ihrer zuständigen VVMAS zu übergeben, die zur Klärung desselben verpflichtet ist; gegebenenfalls ist der Rechtsweg zu beschreiten.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 finden auch auf bereits vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge Anwendung.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister